Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. März 1883.

7.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 1. März 1883 Nr. 3082,

betreffend die Anzeigepflicht der Besitzer von Weinanlagen vor der Vornahme von Rodungen phylloxerirter Pflanzungen.

Nach § 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, steht der politischen Bezirksbehörde das Recht zu, unter den in diesem Paragraph angegebenen Voraussetzungen zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anzuordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den von der Reblaus betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen.

Dieselben Maßregeln, welche mit dem Ausdrucke „das Extinctiv-Verfahren" bezeichnet werden, können ohne behördlichen Auftrag von den Besitzern phylloxerirter Pflanzungen selbst

angewendet werden; doch ist von denselben vorher die Anzeige hierüber an die politische Behörde rechtzeitig zu erstatten und hat letztere vorzusorgen, daß die Rodung unter Aufsicht stattfinde, die philloxerirten Pflanzen an Ort und Stelle verbrannt werden und daß überhaupt die Operation der Rodung mit allen thunlichsten Vorsichten gegen die Verschleppung des Insectes vorgenommen werde.

Dies wird auf Grund des Erlasses vom 21. Februar l. J. Z. 2471 des k. k. Ackerbauministeriums zur Darnachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht in Gemäßheit des § 17 des oberwähnten Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit entsprechenden Arreststrafen geahndet werden wird.

Pretis m. p.